Hugo Heine
Diss. Breslau
1913.

Die Übertragung eines Urheberrechtes, insbesondere eines Patentrechtes und beschränkter Rechte am Patentgut, und ihr Erwerb vom Scheinberechtigten.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät der Universität Breslau

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Hugo Heine
Referendar.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1913.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Herbert Meyer.
Korreferent: Professor Dr. Schott.

Hertha Arendt gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

Gliederung des Rechtsstoffes 1

I. Urheberrechte als geistiges Eigentum 3

II. A. Die Übertragung von Urheberrechten im engeren Sinne und deren Erwerb vom Scheinberechtigten 10

B. 1. Die Übertragung

a) eines Patentrechtes 15

b) beschränkter Rechte am Patentgut 22

2. Der Erwerb eines Patentrechtes und beschränkter Rechte am Patentgut vom Scheinberechtigten 28

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543108_0074

Literaturverzeichnis.

v. Adler, Zivilrechtliche Erörterungen zum Patentregister. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 27 S. 513.

v. Adler, Zur juristischen Konstruktion des Urheberrechtes. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 10 S. 104.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902. (zit.: LUG.)

Allfeld, Kommentar zu dem Gesetze betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. München 1908. (zit.: KUG.)

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. München 1909. (zit.: GewUG.)

v. Anders, Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrechte. Innsbruck 1881.

Asch, Zur Rechtsnachfolge ins Urheberrecht. Breslauer Diss. Borna-Leipzig 1908.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Abt. 2. Berlin 1885.

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1898.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1902.

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Bd. 2, 3, 6, 10, 12, 14.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. München 1864.

v. Böhmer im Gewerblichen Rechtsschutz Bd. 8 S. 345.

Bolze, Übertragung der Ausübung eines Patentrechts. In Gruchot Bd. 31 S. 1.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Crome, System des bürgerlichen Rechts. Bd. 3. Tübingen 1905.

Dahn, Deutsches Privatrecht. Abt. 1. Leipzig 1878.

Dahn, Bausteine. 5. Reihe. 2. Schicht. Berlin 1884.

Dahn in der Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 20 S. 345, 541.

Dahn in Behrends Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 5 S. 1.

Damme, Das deutsche Patentrecht. Berlin 1911.

Daude, Lehrbuch des deutschen literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts. Stuttgart 1888.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Bd. 6, fortgesetzt von Kohler. Halle 1910.

Dernburg, Das Obligationenrecht Preußens und des Reiches und das Urheberrecht. Halle 1882.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Leipzig 1882.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 29, 31, 33, 46, 57, 67, 75. (zit.: RGZ.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 11, 31. (zit.: RGSt.)

v. Freydorf, Autorrecht und Rechtssystem. Literarisch-kritische Studien. Mannheim 1899.

Gareis in Buschs Archiv für Handelsrecht Bd. 35 S. 1 ff., 185 ff.

Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts. 1895.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1895 u. 1905.

Hacker, Der Nießbrauch von Prämienpapieren, Aktien und Urheberrechten. Diss. Berlin 1906.

Harum, Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung. Wien 1858.

Herrmann, Nießbrauch und Pfandrecht an einem Patentrechte. Diss. Berlin 1900.

Hirschberg, Das Miturheberrecht. Diss. Jena. Berlin 1901.

Isay, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1911.

Isay, Rud., im Gewerblichen Rechtsschutz Bd. 14 S. 58.

Jacobi, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen. In Jherings Jahrb. Bd. 23 S. 155.

Jhering, Besitz. In Jherings Jahrb. Bd. 23 S. 41.

Jolly, Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg 1852.

Juristische Wochenschrift 1899, 1907, 1911.

Kärger, Zwangsrechte. Berlin 1882.

Kent, Das Patentgesetz v. 7. 4. 1891. Berlin 1906.

Koban, Zwei Fragen aus dem bürgerlichen Recht. Innsbruck 1909.

Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1908.

Kohler, Deutsches Patentrecht. Mannheim und Straßburg 1878.

Kohler, Lehrbuch des Patentrechts. Mannheim und Leipzig 1908.

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1906.

Kohler, Kunstwerkrecht. Stuttgart 1909.

Kohler, Musterrecht. Stuttgart 1909.

Kohler, Das Autorrecht. In Jherings Jahrb. Bd. 18 S. 129.

Kohler, Die Idee des geistigen Eigentums. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 82 S. 141.

Kohler, Zur Konstruktion des Urheberrechts. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 10 S. 241.

Kohler, Im zweiten Dezennium des deutschen Patentgesetzes. In Jherings Jahrb. Bd. 26 S. 444.

Kohler, Zur Literatur des Handels- und Industrierechts. In der Kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 21 S. 491.

Kohler, Autor-, Patent- und Industrierecht. In Buschs Archiv für Handelsrecht Bd. 47 S. 167.

Kohler, Studien zum Patentrecht. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 25 S. 209.

Kohler, Zwölf Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Teil 2. Berlin 1909.

Kohler in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. 1 S. 621 f. Leipzig-Berlin 1904.

Klostermann, Das geistige Eigentum an Schriftwerken, Kunstwerken und Erfindungen. Berlin 1867, 1869.

Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken. Berlin 1876.

Krückmann, Nachlese zur Unmöglichkeitslehre. In Jherings Jahrb. Bd. 57 S. 1.

Krückmann, Sachbesitz, Rechtsbesitz, Rechtsschein in der Theorie des gemeinen Rechts. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 108 S. 179.

Kuhlenbeck, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Freiburg i. B. und Leipzig 1895.

Laband in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 23 S. 616.

Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigentum. Schönebeck 1858.

Levis in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 3 S. 957.

Lienhard, Über die juristische Natur des Urheberrechts und die Übertragbarkeit desselben nach schweizerischem Recht. Diss. Zürich 1889.

Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. Freiburg 1898.

Mannowsky, Zur Übertragbarkeit des Urheberrechts. Diss. Breslau 1907.

Meyer, Vom Rechtsschein des Todes. Leipzig 1912.

Meyer, Das Publizitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Recht. In O. Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß Bd. 18, 2. München 1909.

Mitteis, Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetz v. 26. 12. 1895. In der Festschrift für Unger. Stuttgart 1898.

Mittelstädt, Preisschleuderei und Urheberrechtsverletzung. In der Deutschen Juristenzeitung 1906 S. 1128.

Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 106 S. 309, Bd. 109 S. 1.

Munk, Die patentrechtliche Lizenz. Berlin 1897.

Naendrup, Rechtsscheinforschungen. Heft 1 u. 2. Münster 1910.

Neustetel, Der Büchernachdruck nach römischem Recht betrachtet. Heidelberg 1824.

Ortloff, Das Autor- und Verlagsrecht. In Jherings Jahrb. Bd. 5 S. 263.

Osterrieth, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig 1903.

Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.

Osterrieth, Kunstschutzgesetz. 1907.

Pütter, Der Büchernachdruck nach den ächten Grundsätzen des Rechts. Göttingen 1774.

Rabel, Die Übertragbarkeit des Urheberrechtes nach dem österreichischen Gesetze v. 26. 12. 1895. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 27 S. 71.

Rasmus, Der Unterschied zwischen dem Erfinderrecht und dem Urheberrecht insbesondere dem gewerblichen Urheberrecht. Breslauer Diss. Borna-Leipzig 1906.

Regelsberger, Pandekten. Bd. 1. Leipzig 1893.

Regelsberger, Der sogen. Rechtserwerb vom Nichtberechtigten. In Jherings Jahrb. Bd. 47 S. 339.

Reuling, Beiträge zur Lehre vom Urheberrecht. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 23 S. 70.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. Abt. 1. München und Berlin 1909.

Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts. Berlin 1890.

Rosenthal, Patentgesetz. Erlangen 1881.

Rosenthal, Zur Auslegung des § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes. Im Gewerblichen Rechtsschutz Bd. 15 S. 346.

Schulz, System der Rechte auf den Eingriffserwerb. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 105 S. 1.

Schuster, Grundriß des Urheberrechts. Leipzig 1899.

v. Seeler, Vollmacht und Scheinvollmacht. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 28 S. 1.

Seligsohn, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Berlin 1912.

Seligsohn, Die Rechtsunsicherheit im Verkehr mit Patenten. Im Gewerblichen Rechtsschutz Bd. 7 S. 33.

Seuffert, Das Autorrecht an literarischen Erzeugnissen. Sammlung gemeinverständlicher Vorträge, herausgegeben von Virchow und Holtzendorff Serie 8 S. 701. Berlin 1873.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. Berlin 1878. Dasselbe bearbeitet von Lehmann. Berlin 1898.

Wächter, Das Autorrecht. Stuttgart 1875.

Wächter, Verlagsrecht. Stuttgart 1857, 1858.

Wellspacher, Das Vertrauen auf äußere Tatbestände im bürgerlichen Recht. Wien 1906.

Zoll, Privatrechtliche Studien aus dem Patentrechte. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 21 S. 533.

Neben dem vollkommensten Recht an körperlichen Gegenständen, dem Eigentum, hat die moderne Gesetzgebung ein diesem entsprechendes Recht an unkörperlichen Geisteserzeugnissen geschaffen, das die Wissenschaft unter dem Namen Urheberrecht zusammenfaßt. Es unterliegen einem rechtlichen Schutz die Werke der Literatur und der Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie, ferner Muster und Modelle, Erfindungen und Gebrauchsmuster.

Gemeinsam haben die genannten Rechtsgüter das: Gegenstand des Rechtsschutzes ist, wie später auszuführen sein wird, das absolute Recht an der ihnen zugrunde liegenden Idee. Dem Erzeuger der Idee steht ein Urheberrecht daran zu.

Das gilt allerdings nur eingeschränkt bei Patentrechten. Auf die Erteilung eines Patentes hat nach § 3 PatG. nicht der Erfinder, sondern der erste Anmelder Anspruch, ohne daß er seine Urheberschaft nachzuweisen braucht. Der Schutz des Gesetzes soll dem Anmelder jedoch nur bis zur Widerlegung seiner Urheberschaft zugute kommen. Erweist sich, daß der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war, so ist ihm ein Anspruch auf die Erteilung des Patentes nicht gegeben, bezw. wird das Patent für nichtig erklärt (vgl. §§ 3 Abs. 2, 10 Ziff. 3 PatG.). Danach ist der erste Anmelder lediglich formal legitimiert. Der wahre Berechtigte ist auch im Patentrecht der Urheber.[1])

Entsprechende Bestimmungen trifft das Gesetz über den Schutz von Gebrauchsmustern, das mit dem Patentgesetz auch

---

[1]) vgl. unten S. 35.

die Einrichtung öffentlicher Register, nämlich der Patent- bezw. Gebrauchsmusterrolle, gemeinsam hat, und dessen Vorschriften insbesondere auch über den Erwerb von Rechten[1]) aus dem Patentgesetz zu ergänzen sind.

Es rechtfertigt sich daher, die Urheberrechte, die in diesen beiden Gesetzen ihre grundsätzliche Regelung gefunden haben, unter dem Namen Erfinderrechte zusammenzufassen[2]) und ihnen die übrigen Urheberrechte als Urheberrechte i. e. S. gegenüberzustellen.

Die Berechtigung der Unterordnung der Erfinderrechte unter die Urheberrechte, die vor allem hinsichtlich des Patentrechtes von einigen Autoren[3]) bestritten wird, ergibt sich schon aus dem gemeinsamen Fundamentalsatz, daß der Urheber einer Idee ein Recht daran hat. Aber auch die sonstigen Grundlagen von Erfinderrecht und Urheberrecht i. e. S. stimmen vollkommen überein. Bei beiden wird insbesondere die Idee geschützt, so wie sie das Hirn ihres Erzeugers geformt hat, deswegen aber auch beim Erfinderrecht[4]) nicht ohne Rücksicht auf eine Offenbarung der Idee, denn ein Schutz einer Erfindung, die noch nicht in die Außenwelt getreten ist, sei es auch nur durch geheim gehaltene Aufzeichnungen, ist undenkbar.[5]) Die Ähnlichkeit reicht freilich nur bis zu einem gewissen Grade. Unterschiede treten insbesondere bei der Übertragung der Urheberrechte und bei deren Erwerb vom Scheinberechtigten hervor.

Die Beantwortung der Frage, wie weit die Ähnlichkeit

---

[1]) vgl. RGZ. Bd. 46 S. 1, Bd. 67, S. 178; Bl. f. Patentw. Bd. 14 S. 165.

[2]) vgl. Riezler S. 4.

[3]) Die Verschiedenheiten betonen Gierke, D. PrivR. Bd. 1 S. 854; Klostermann bei Endemann Bd. 2 S. 307; Wächter, Verlagsrecht Bd. 1 S. 141 f.; Harum S. 62; Jhering in Jherings Jahrb. Bd. 23 S. 314; Allfeld, LUG. S. 37 f.; Asch S. 4; Rasmus S. 12.

[4]) So Gierke S. 854.

[5]) vgl. Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken S. 10; für die Zurechnung zu den Urheberrechten ferner besonders Riezler S. 2; Dernburg, Preuß. ObIR. S. 887; Stobbe-Lehmann S. 46; Dahn, Bausteine S. 176; Krit. VSchr. Bd. 20 S. 359; Beseler S. 968; Kärger S. 123; Mandry S. 586; Gareis S. 186; Allfeld, GewUG. S. 16; Hirschberg S. 1; Mannowsky S. 2.

reicht, und wo eine verschiedene Behandlung der einzelnen Urheberrechte einsetzen muß, ergibt sich nur zum Teil aus den Vorschriften der Urheberrechtsgesetzgebung. Sie wird sich einerseits aus der Art der Gestaltung der einzelnen Urheberrechte ergeben, andererseits aber aus der Heranziehung der dem ausgebildeteren System der Rechte an körperlichen Gegenständen entnommenen Grundsätze, vor allem also der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

I.

Wie bekannt, kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nur eine Herrschaft an körperlichen Gegenständen, in Gestalt von Eigentum und beschränkten Rechten. Als Mittel zu Eigentumsübertragung und -erwerb bedient es sich des Besitzes bezw. des Bucheintrages. Bestehen in unserem Urheberrecht gleichgeartete Rechtsbeziehungen von Person zu Sache, die eine Anwendung von sachenrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf sie geboten erscheinen lassen?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus dem Gegenstand der Urheberrechte und den durch sie gewährten Befugnissen. Urheberrechte bestehen nur an neuen Ideen, der Urheber wird geschützt auf Grund des Umstandes, daß er die Idee zur Welt gebracht hat. Es steht ihm ein Recht zu, die Idee allein zu haben, solange er sie noch nicht veröffentlicht hat, und sie allein zu benutzen, sofern die Kenntnis ihres Inhaltes an andere gelangt ist. Dieses Recht ist absolut, es besteht gegenüber jedermann. Es ist übertragbar und kann mit Rechten belastet werden. Daraus folgt zunächst: Das Urheberrecht ist nicht nur ein Rechtsgut, sondern darüber hinaus stempeln es die dem Urheber gewährten Befugnisse zum positiven Recht.

Die entgegengesetzte Ansicht z. B. Gerbers,[1]) der in den Urheberrechten lediglich einen Rückschlag von Verbotsgesetzen sieht, wird heute allgemein abgelehnt,[2]) ebenso wie die Kon-

[1]) Gerber, D. PrivR. § 219; ebenso Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 220; ZHR. Bd. 23 S. 616f., gegen Kohler insbes. S. 624f.

[2]) vgl. dagegen vor allem Kohler in Jherings Jahrb. Bd. 18 S. 132ff.

struktion v. Adlers,[1]) nach der die Urheberrechte einer persönlichen Qualität des Berechtigten, wie es etwa die Kaufmannsqualität ist, entspringen. Von der neueren Rechtswissenschaft überholt ist ferner die von Wächter (Autorrecht S. 1 ff.) verfochtene Konstruktion der Urheberrechte als Ausläufer von Verlagsrechten[2]) und von gewerblichen Monopolrechten. Insbesondere ist der Ausdruck Monopolrechte insofern falsch, als diese dem Berechtigten ein bisher der Allgemeinheit zugängliches Gebiet absondern, während durch die Zuteilung der Urheberrechte an den einzelnen diesem ein Recht an etwas selbstgeschaffenem Neuen gegeben, nicht aber die Allgemeinheit beeinträchtigt wird.[3])

Dieser letzte Umstand ist wesentlich. Insofern nämlich die Idee das Erzeugnis der Arbeit ihres Schöpfers ist, ist sie etwas, das außer und neben ihm besteht. Ein Arbeitsresultat ist nicht der Schöpfer selbst.[4])

Auf dieser Erwägung beruhen die Anschauungen, nach denen das Urheberrecht ein quasidingliches Vermögensrecht ist. Diese Auffassungen gehen im einzelnen vielfach auseinander zufolge der verschiedenen Würdigung des unverkennbaren Einschlages von persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werke, die als Vermögensrechte nicht aufgefaßt werden können.

Die ältere Doktrin nimmt überwiegend ein einheitliches Vermögensrecht an,[5]) mit dem jedoch nach der Mehrzahl der Autoren Rechte persönlicher Natur verbunden sind.[6]) Im Gegen-

---

[1]) Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 104; vgl. hierzu Kohler ebenda S. 241.

[2]) vgl. hierzu Gierke S. 758.

[3]) vgl. Kohler, Handb. S. 80; Riezler S. 28; Gierke S. 757.

[4]) vgl. Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken S. 5.

[5]) So schon Pütter, Der Büchernachdruck 1774 S. 25; von neueren vgl. Klostermann, Geistiges Eigentum Bd. 1 S. 125, Urheberrecht S. 25, der allerdings einen persönlichen Schutz des Urhebers, jedoch unabhängig von den Voraussetzungen des geistigen Eigentums bezw. Urheberrechtes betont; ferner Jolly S. 60.

[6]) vgl. Stobbe-Lehmann S. 33; Wächter, Autorrecht S. 113; Mandry S. 585; Schuster S. 7, 8; Seuffert S. 719, 711; Binding Bd. 1 S. 465 (das ausschließliche Recht zu den Handlungen, welche zur ökonomischen Verwertung des Geisteswerkes oder der Erfindung dienen);

satz zu dieser Auffassung führte das Bestreben, eine einheitliche Grundlage der Urheberrechte zu finden, dazu, daß man die vermögensrechtlichen Bestandteile der Urheberrechte ganz beiseite schob und diese, fußend auf die Lehre Kants,[1]) als reine Persönlichkeitsrechte betrachtete, deren Verletzung eine Verletzung der Person selbst und als solche verboten sei.[2])

Für diese Auffassung ergeben sich manche Anhaltspunkte.[3]) Das Werk steht auch nach der Vollendung in enger Beziehung zu seinem Schöpfer, da die Beurteilung, die dem Werk zuteil wird, auf ihn zurückfällt, und ein Eingriff in das von ihm geschaffene Gut ihm selbst zu materiellem oder ideellem Schaden gereichen kann. Deshalb ist z. B. dem Urheber eines Schriftwerkes auch nach der Veräußerung das Recht zugestanden, daß er eine Veränderung seines Werkes verbieten kann (§ 9 LUG., § 12 KUG.). Auch aus der Beschränkung der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht des Künstlers (vgl. § 10 LUG., § 14 KUG.) erhellt, daß es sich hier um ein reines Vermögensrecht nicht handelt. Des weiteren erscheint das Urheberrecht an Schriftwerken usw. insofern abhängig von der Person des Urhebers,

---

Daude S. 11; Dernburg S. 836; Gerber-Cosack S. 443 f.; ferner Harum S. 53, Anders S. 126, 127, die die rein vermögensrechtliche Natur des Urheberrechts in der Hand des Rechtsnachfolgers hervorheben, und Mitteis S. 102, der ähnlich wie Klostermann persönliche Rechte nur außerhalb eines einheitlichen gemischt materiellen und ideellen Urheberrechtes annimmt; ebenso Rabel S. 101.

[1]) vgl. Kohler, Urheberrecht S. 84.

[2]) So schon Neustetel S. 44 f.; Lange S. 40; jetzt vor allem Gierke S. 764, 856, in ZHR. Bd. 29 S. 266 f.; ferner Gareis in Buschs Arch. Bd. 35 S. 187 f.; Dahn, Bausteine S. 80; Behrends Zeitschr. Bd. 5 S. 5; Grundriß des deutschen Privatrechts S. 45; Krit. VSchr. Bd. 20 S. 357; Ortloff in Jherings Jahrb. Bd. 5 S. 325, 326; Reuling S. 71 ff.; Levis bei Holtzendorff Bd. 3 S. 1034 u. 964; Asch S. 14; Rasmus S. 12; ferner Beseler S. 954 (Das Urheberrecht „ist ein Recht der Persönlichkeit, welches gegen jeden Dritten geübt werden kann, und insofern es Anspruch auf den Gewinn aus der Veröffentlichung gewährt, als ein Vermögensrecht sich darstellt"); Bluntschli § 46 S. 116; vgl. hierzu Kohler, Urheberrecht S. 85; Arch. f. ziv. Prax. Bd. 82 S. 191; Rabel S. 80 Anm. 20. Eine Mittelmeinung hat auch Allfeld, LUG. S. 22 f., KUG. S. 15 f., GewUG. S. XVI.

[3]) vgl. Riezler S. 22 f.; Asch S. 16 f.

als es nur eine bestimmte Zeit lang nach seinem Tode fortbesteht, wohingegen Erfinderrechte unabhängig von der Lebensdauer des Erfinders prinzipiell zu einer bestimmten Zeit nach der Anmeldung erlöschen.

Auf diese Besonderheiten wird die Ansicht gestützt,[1]) daß die Urheberrechte nicht gegenständliche, sondern von der Person untrennbare Persönlichkeitsrechte seien, deren Verletzung eine Verletzung der Person selbst und als solche verboten sei. Einen Anhalt findet diese Ansicht ferner in der Form der Urheberrechtsgesetze, deren einheitliche Schutzbestimmungen teilweise zweifellos nur der Person, nicht dem Werke des Urhebers dienen.

Daß dennoch die Wissenschaft in der Lage ist, die gesetzlichen Bestimmungen in solche, die dem Schutze der Person, und solche, die dem Schutze ihres Werkes dienen, zu scheiden, und ihnen demnach teils Persönlichkeits-, teils Gegenstandsrechte zugrunde zu legen, steht außer Zweifel. Diese Scheidung wird notwendig durch den Umstand, daß die persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk nicht aus der Welt zu schaffen sind, daß aber andererseits die Urheberrechte zum größeren Teil als Gegenstandsrechte aufgefaßt werden müssen. Die Annahme selbständiger, von der Person des Urhebers lösbarer Rechte[2]) rechtfertigt sich aus allgemeinen Erwägungen und durch die vorhandenen Analogien zu den Rechten an körperlichen Gegenständen. Durch eine neue Idee wird die Gesamtheit aller Lebensgüter ebenso bereichert, wie durch ein neues körperliches Werk. Kraft desselben Gerechtigkeitsgedankens steht dem Schöpfer eines körperlichen wie eines unkörperlichen Gegenstandes ein Recht daran zu. Bei körperlichen Gegenständen ist dessen

---

[1]) vgl. Gierke S. 764, 856; Gareis in Buschs Arch. Bd. 35 S. 187.

[2]) vgl. hierzu Kohler im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 246ff., auch abgedruckt im Urheberrecht S. 3ff.; ferner Kohler ebenda S. 2: „Wenn man schließlich noch geltend gemacht hat, daß in das Autorrecht personenrechtliche Elemente eingreifen, so ist das richtig: solche können aber das Autorrecht darum ebensowenig zum Persönlichkeitsrecht gestalten, als das Eigentum, das ebenfalls nicht ohne personenrechtliche Verhältnisse konstruiert werden kann"; vgl. auch Riezler S. 20; Osterrieth, Altes und Neues S. 64, Kunstschutzges. S. 8f., Lehrb. S. 8; Kuhlenbeck, Urheberrecht S. 40f.; Regelsberger, Pand. S. 204; Mittelstädt in DJZ. 1906 S. 1128.

dingliche Natur anerkannt, nichtsdestoweniger ist das Werk als Dokument der Schaffenskraft seines Erzeugers auch ein Mittel, durch dessen Achtung oder Mißachtung seine Persönlichkeit selbst getroffen werden kann. Das Recht des Urhebers einer Idee ist nicht minder schutzbedürftig, das Gesetz hat ihm den Schutz auch nicht versagt. Vermöge der Natur der Urheberrechte tritt das ideelle Interesse an dem Schicksal eines Geisteswerkes mehr hervor, wie beim körperlichen Werk. Die Folge davon ist, daß die Rechtsordnung dem Urheber Befugnisse gewährt, die nicht als selbständige, sondern als Persönlichkeitsrechte angesehen werden müssen. Auf der anderen Seite schützt das Recht den Gegenstand, wo die Persönlichkeit des Schöpfers durch den Eingriff in den Gegenstand nicht berührt wird. Der Nachdruck ist strafbar, selbst wenn er mit Quellenangabe und dem Ausdruck höchster Verehrung für den Schöpfer des Werkes geschieht.[1]) Auch durch die rechtswidrige Verbreitung einer sinnreichen Maschine kann der Ruhm des Erfinders nur erhöht werden. Was hier verletzt wird, ist nicht die Persönlichkeit des Urhebers, sondern sein Recht am Geisteserzeugnis. Durch die Verletzung wird der Urheber in keiner anderen Weise getroffen wie der Eigentümer einer Sache, die verletzt wird. Auch die Sachverletzung kann zugleich eine Verletzung der Person sein, man denke an die Besudelung von Fahnen oder Wappen. Hier greifen neben den Bestimmungen zum Schutze des Eigentums die Bestimmungen zum Schutze der Person ein. Das gleiche gilt für das Urheberrecht, dessen Gesetzgebung den Schutz der Idee und der Person zusammenfaßt.

Die entgegengesetzte Meinung, die das Bestehen nur eines Persönlichkeitsrechtes annimmt, erscheint demgegenüber nicht gerechtfertigt.

Der Annahme eines Gegenstandsrechtes widerspricht zunächst nicht die Zeitlichkeit der Urheberrechte,[2]) denn die Ewigkeit ist kein notwendiges Erfordernis von Rechten an Gegenständen, selbst die Ewigkeit des Eigentums ist nur eine

---

[1]) vgl. Dernburg S. 41.

[2]) So Gierke S. 764; vgl. dagegen besonders Kohler, Handb. S. 58.

geschichtlich und praktisch gebotene Einrichtung der modernen Gesetzgebung, kein untrennbares Merkmal.

Dagegen widerspricht der Annahme des Bestehens nur eines Persönlichkeitsrechtes die Übertragbarkeit und Belastbarkeit der Urheberrechte. Wenn Gierke diese als nur der Ausübung nach übertragbar bezeichnet, so widerspricht das dem Umstand, daß die zuweilen dem Veräußerer bleibenden Befugnisse nur beschränkt sind gegenüber den auf den Erwerber übergehenden Rechten, und demnach die juristische Konstruktion von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen würde. Es steht ihr aber vor allem die Unmöglichkeit entgegen, die Rechte an der Idee mit den Rechten an der Unversehrtheit der Person zu identifizieren.[1]) Zwar wird der Urbeber durch die Verletzung seines Werkes getroffen, wie der Eigentümer einer Sache durch deren Vorenthaltung; insoweit liegen seine Rechte in seiner „Persönlichkeitssphäre".[2]) Sie sind aber nicht Bestandteil der Persönlichkeit, wie Körper, Ehre, Freiheit, Namen. Das Werk des Schöpfers ist nicht mehr er selbst und liegt außer ihm. Die Rechte daran sind keine Persönlichkeitsrechte.[3])

Mehr eine Frage der Zweckmäßigkeit wie eine Frage der Konstruktion ist es, wie man den Gegenstand der Urheberrechte näher bezeichnen will. Hier wollen einige[4]) die ältere Bezeichnung[5]) beibehalten und analog dem sachenrechtlichen Eigentum ein geistiges Eigentum annehmen. Für das Gebiet der gewerblichen Urheberrechte wird ferner anstelle der richtigeren Be-

---

[1]) vgl. Kohler, Urheberrecht S. 5; Arch. f. ziv. Prax. Bd. 10 S. 253; Holtzendorffs Enzykl. Bd. 1 S. 622.

[2]) vgl. Gierke S. 765.

[3]) Eine praktisch unliebsame Folgerung aus der Persönlichkeitstheorie erwähnt Riezler (S. 16), der darauf hinweist, daß z. B. danach ein nach § 1911 BGB. bestellter Abwesenheitspfleger eines Urhebers dessen urheberrechtliche Interessen nicht wahrnehmen könnte, da er nur zur Fürsorge für Vermögensangelegenheiten legitimiert sei.

[4]) Dernburg S. 35; Osterrieth früher in Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht S. 65; jetzt ähnlich Kunstschutzgesetz S. 10, Lehrb. des gewerblichen Rechtsschutzes S. 94; ferner v. Freydorf S. 117; Kuhlenbeck S. 44; auch Kent Bd. 1 S. 41 hält den Ausdruck für unschädlich.

[5]) vgl. Klostermann, Das geistige Eigentum.

zeichnung geistiges Eigentum an gewerblichen Ideen der Ausdruck gewerbliches Eigentum gebraucht.[1]) Andere wieder[2]) halten auf Grund der Verschiedenheiten der von dem Rechte betroffenen Gegenstände die Übertragung des Begriffes Eigentum in das Urheberrecht für unzulässig und wählen die von Kohler aufgestellte Bezeichnung Immaterialgüterrecht.

Der Ausdruck geistiges Eigentum findet sich schon im Allgem. Landrecht, in dem preuß. Gesetz v. 11. 6. 1837 und in der Reichsverfassung. Er wird in internationalen Verträgen sowie in der ausländischen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, insbesondere der französischen, überwiegend gebraucht. Er hat gegenüber dem Ausdruck Immaterialgüterrecht den Vorzug, daß er Aufschluß gibt über die Natur der Urheberrechte.[3]) Er ist auch gerechtfertigt in Anbetracht des Umstandes, daß gerade die wesentlichen Momente des Eigentums, nämlich eine gewisse Ausschließlichkeit der Herrschaft, ferner ihre Eigenschaft als Recht an einem Gegenstand und dessen Wirksamkeit gegenüber jedermann bei den Urheberrechten wiederkehren. Die Grundlagen von Urheberrechten und Eigentum sind insofern dieselben, während die Unterschiede in den Lebensäußerungen der im wesentlichen gleichgearteten Rechte, insbesondere was ihre Betätigung und ihren Schutz anbelangt — Verschiedenheiten, die Kohler[4]) als fundamental behandelt —, gegenüber dem Wesen der Rechte, dem sie entspringen, selbst nur sekundäre Bedeutung haben können. Gegen die Annahme eines geistigen bezw. gewerblichen Eigentums spricht auch nicht das Argument, daß der Begriff des geistigen Eigentums nicht den ideellen Gehalt der Urheberrechte umfasse,[5]) da die ideellen Beziehungen des Ur-

[1]) So der internationale Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

[2]) vgl. u. a. Kohler im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 82 S. 156; Krit. VSchr. Bd. 21 S. 514; Buschs Arch. Bd. 47 S. 169; Urheberrecht S. 24; ferner Riezler S. 31.

[3]) Dagegen allerdings Kohler im Jahrb. f. Dogm. Bd. 26 S. 418 Anm. 1. Betreffend den Ausdruck gewerbliches Eigentum vgl. Osterrieth, Gewerbl. Rechtsschutz S. 1 Anm. 1.

[4]) Kohler, Handb. S. 57.

[5]) So Riezler S. 31.

hebers zu seinem Werke in seinen neben dem Eigentum bestehenden Persönlichkeitsrechten geschützt werden. Auch die Zeitlichkeit der Urheberrechte widerspricht nicht der Annahme eines Eigentums an der Idee,[1]) denn Ewigkeit ist, wie erwähnt, kein notwendiges Erfordernis des Eigentumsbegriffes. Die von Riezler[2]) befürchtete Gefahr einer Verwechslung von Eigentum an der Idee und dem sie verkörpernden Gegenstande ist nicht allzu groß. Endlich folgt nicht aus der Annahme eines Eigentums an der Idee, daß auf dieses alle Bestimmungen über das Eigentum an Sachen Anwendung finden müßten, und man demnach die Möglichkeit einer Ersitzung und eines Diebstahls daran anzunehmen gezwungen wäre.[3]) Immer würden die sachenrechtlichen Bestimmungen analog und insoweit sie mit der Natur des Eigentums an der Idee vereinbar sind, Anwendung finden können.

II.

A. Urheberrechte sind übertragbar, und zwar nach dem Wortlaut der Gesetze durch bloßen Vertrag[4]). Nach § 413 BGB. finden die Vorschriften über die Übertragung von Forderungen auch auf die Übertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung. Sonach würde entsprechend § 398 Satz 2 BGB. mit dem Abschluß des Vertrages der neue Berechtigte an die Stelle des bisherigen Berechtigten treten. Daß diese Bestimmung aber in das Gebiet des Urheberrechtes nicht ohne weiteres übernommen werden kann, erhellt aus der dem Sacheigentum entsprechenden Stellung des Urheberrechts. Es wird daher zu prüfen sein, ob der bloße Vertrag zur Übertragung eines Urheberrechtes genügt, oder ob ein weiterer den sachenrechtlichen Übertragungsformen entsprechender Akt hinzukommen muß.

Der Vertrag genügt zunächst zur Übertragung eines Urheberrechtes im engeren Sinne. Diese Abweichung von der Über-

[1]) Derselbe S. 32.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda.

[4]) vgl. § 8 Abs. 3 LUG., § 10 Abs. 3 KUG., § 3 MustG., § 6 PatG., § 7 GebmG.

tragungsform des bürgerlichen Rechtes erklärt sich aus der natürlichen Verschiedenheit der Erscheinungsformen von Sach- und geistigem Eigentum.

Das Recht des Eigentümers von beweglichen Sachen tritt in erster Linie in Erscheinung durch die Tatsache ihrer körperlichen Beherrschung, d. h. durch den Besitz, während bei Grundstücken zum größten Teil der Bucheintrag dessen Rolle übernimmt.

Eine dem Grundbucheintrag ähnliche Einrichtung findet sich nur bei einem Teil der Urheberrechte, nämlich den nachher zu behandelnden Patent- und Gebrauchsmusterrechten. Einstweilen möge daher nur in Betracht gezogen werden, inwieweit die dem Besitz entsprechende tatsächliche Herrschaft über eine Idee rechtlich bedeutsam ist.

Die Bedeutung des Besitzes beruht darauf, daß einmal nur der Besitzer die rechtliche Befugnis, über die Sache nach Belieben zu verfügen, auch tatsächlich hat, und daß zum anderen durch seinen Besitz dem Nichtbesitzer diese Möglichkeit genommen ist. Durch den Besitz erscheint das Recht des Eigentümers gleichsam verkörpert. Damit Verfügungsbefugnis und Verfügungsmacht im Einklang stehe, geschieht der Erwerb des Eigentums prinzipiell durch Erwerb des Besitzes. Auf Grund des Umstandes, daß hinter dem Besitz sich in der Regel das Eigentum verbergen wird, kann sogar nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Besitzübertragung seitens des Nichteigentümers unter Umständen Eigentum erworben werden.

Für das Urheberrecht im engeren Sinne können ähnliche Gesetze nicht gelten. Die Herrschaft über ein geistiges Werk kann seiner Natur nach keine körperliche sein, sie kann vielmehr nur in einem geistigen Umfassen bestehen. Diese Art der Herrschaft kann nach der Veröffentlichung des die Idee verkörpernden Werkes einer unbegrenzten Anzahl von Personen zustehen, damit aber ist dem Eigentümer die tatsächliche Gewalt genommen, der „Besitz“ an der Idee ist jetzt Gemeingut. Für die Person des Berechtigten gibt nun die Herrschaft darüber keinen Anhaltspunkt mehr. Ob aber eine Idee veröffentlicht ist oder nicht, steht ihr nicht an der Stirn geschrieben; daher gibt auch die

noch unveröffentlichte Idee keine Gewähr für das dahinterstehende Recht. Die äußerliche Herrschaft über die Idee erscheint deshalb nicht als Verkörperung des Eigentums daran. Sie ist infolgedessen ohne Bedeutung für dessen Übertragung, und von einem Erwerb vom Nichtberechtigten auf Grund von dessen tatsächlicher Herrschaft an der Idee ist im Urheberrechte im engeren Sinne erst recht kein Platz.

Damit ist die Frage noch nicht entschieden, ob man nicht an Stelle des Ideenbesitzes einen Rechtsbesitz im Urheberrecht anzunehmen hat, dem eine dem Sachbesitz entsprechende Bedeutung einzuräumen wäre. Will man einen Urheberrechtsbesitz annehmen, so hat dieser jedenfalls mit dem Rechtsbesitz im üblichen Sinne, der ja ein beschränktes Recht zum Gegenstand hat, nichts gemein. Es käme lediglich ein Analogon zu dem von Krückmann entwickelten Besitz am Eigentum in Betracht, worunter dieser die rechtlich anerkannte Möglichkeit versteht, das Eigentum in irgendwelchem Umfange auszuüben.[1])

Ein solcher Rechtsbesitz würde in gewissem Sinne demjenigen zustehen, der in einem Werk der Literatur oder der Tonkunst als Verfasser genannt[2]) oder auf einem Bildwerk als Urheber bezeichnet oder angedeutet ist,[3]) sowie auch dem, der ein Muster oder Modell zur Anmeldung gebracht hat.[4]) Alle diese können zufolge der durch das Gesetz aufgestellten Vermutung ihrer Urheberschaft über die Werke, deren Urheber sie zu sein scheinen, verfügen, und zwar unter Anerkennung der Rechtsordnung, die ihre Verfügungen wenigstens so lange gelten läßt, bis der wahre Urheber erwiesen ist.[5])

---

[1]) Jherings Jahrb. Bd. 57 S. 128; Arch. f. ziv. Prax. Bd. 108 S. 186 f., 331 f.

[2]) § 7 LUG. Nicht hierher gehört die Eintragung in die Eintragsrolle nach §§ 31, 56 LUG., da im Falle, daß ein zu Unrecht Eingetragener ein Recht am Werke geltend macht, die Tatsache der Eintragung ohne Bedeutung für seine Rechtsstellung ist. Die Eintragung hat lediglich Bedeutung für den Ablauf der Schutzfrist, nicht aber für die Ausübung des Urheberrechts; vgl. Allfeld, LUG. Anm. 2 zu § 56.

[3]) § 9 KUG.

[4]) § 13 MustG.

[5]) vgl. Allfeld Anm. 2 zu § 7 LUG., Anm. 4 zu § 9 KUG.

Dieser Urheberrechtsbesitz hat mit dem Sachbesitz das gemeinsam, daß beide auf einem Rechtsschein beruhen — darauf wird noch zurückzukommen sein —, der beim Sachbesitz durch die tatsächliche Gewalt, beim Urheberrechtsbesitz durch die Tatsache der Namensnennung bezw. Anmeldung hervorgerufen ist.[1])

Daß nun der Urheberrechtsbesitz nicht dieselbe Rolle wie der Sachbesitz, und zwar insbesondere nicht für die Eigentumsübertragung spielen kann, folgt bei den Werken des Schriftstellers, Komponisten oder bildenden Künstlers ohne weiteres daraus, daß der den Rechtsschein erzeugende Umstand, z. B. der Name auf dem Buch oder Bild, nicht wie bei der Übertragung von Sacheigentum dem Erwerber ebenso zur Seite stehen kann, wie er vorher dem Veräußerer gedient hat, da selbstverständlich in aller Regel bei einer Veräußerung das Geisteswerk weiter den Namen seines Erzeugers trägt.

Anders liegt die Sache bei dem Urheberrechtsbesitz an einem Muster oder Modell nach § 13 MustG. Hier wäre es möglich, den Schein des Rechts auch dem Erwerber zugute kommen zu lassen, doch sieht das Gesetz eine Änderung des Registers für den Fall einer Eigentumsveränderung nicht vor. Auch hier kann also der Rechtsbesitz als Mittel zur Eigentumsübertragung nicht dienen. Anderer Meinung ist allerdings Kohler.[2]) Er will die Geschmacksmusterregister mit der

---

[1]) Setzt man mit Krückmann Urheberrechtsbesitz gleich rechtlich anerkannte Möglichkeit, das Urheberrecht irgendwie auszuüben, und zieht man ferner in Betracht, daß diese Möglichkeit stets auf einem wirklichen Recht oder wenigstens auf einem Schein davon beruht, z. B. auf der Namensnennung in dem Werk, so ergibt sich, daß Recht oder Rechtsschein Voraussetzungen des Urheberrechtsbesitzes sind; Krückmann setzt aber Rechtsschein und Rechtsbesitz gleich (vgl. Arch. f. ziv. Prax. Bd. 108 S. 368f.; Jherings Jahrb. Bd. 57 S. 122), was nicht angängig erscheint, wenn man nicht den Begriff des Rechtsbesitzes mit Krückmann (vgl. Jherings Jahrb. Bd. 57 S. 127, 189) allzu weit ausdehnen will (vgl. Meyer, Rechtsschein S. 9. 10; Naendrup Bd. 2 S. 80f.). Wollte man Rechtsschein gleich Rechtsbesitz setzen, so müßte man z. B. in der Tatsache der Eintragung in der Eintragsrolle einen Rechtsbesitz erblicken.

[2]) Musterrecht S. 137.

Patent- und Gebrauchsmusterrolle auf eine Linie stellen und die für diese geltenden Grundsätze auch hier anwenden mit der Begründung, daß die ganze Industriegesetzgebung als Einheit aufzufassen sei. Dem widerspricht aber die geschichtliche Entwicklung der Urheberrechtsgesetzgebung, wie auch der Hinweis in § 14 MustG. auf das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Besondere Gründe, die — wie beim Gebrauchsmustergesetz — die Anwendung der für das Patentrecht geltenden Grundsätze zulässig erscheinen ließen, liegen hier nicht vor. Dagegen läßt schon die Verschiedenheit der Patent- und Gebrauchsmusterrolle einerseits und der Geschmacksmusterregister andererseits, die nicht, wie jene, bei einer Zentralbehörde, sondern bei den Amtsgerichten geführt werden, erkennen, daß eine Anwendung patentrechtlicher Grundsätze im Gebiet des Geschmacksmusterrechtes nicht ohne erhebliche Modifikationen möglich ist. Auch die Zulässigkeit der versiegelten Niederlegung von Mustern und Modellen und die Bestimmung in § 13 MustG., daß der Anmelder, nicht der Eingetragene als Urheber gelte, weisen darauf hin, daß nach der einmal bestehenden Rechtslage die Geschmacksmusterregister nur dafür, wer der Urheber sei, einen Anhaltspunkt geben, nicht aber auch dazu dienen sollen, um bei der Übertragung des Eigentums an der Erfindung die Verkehrssicherheit zu erhöhen.[1])

Nach dem Gesagten hat die in § 13 MustG. aufgestellte Vermutung mit der Vermutung in § 7 LUG. und § 9 KUG. das gemeinsam, daß sie einen Anhaltspunkt dafür, daß das geistige Eigentum nicht schon vom Urheber veräußert worden ist, nicht gibt.

Daraus folgt weiter, daß auch ein Erwerb vom Scheinberechtigten auf Grund der vom Gesetz aufgestellten Vermutungen im Urheberrecht im engeren Sinne nicht Platz hat, da ja der Rechtsscheininhaber sein Recht schon veräußert haben könnte, ohne daß der Rechtsschein seinen Träger gewechselt hätte. Rechtsschein und Vermutungen gelten somit nur für die

---

[1]) vgl. gegen die Zusammenfassung von Patent, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster Riezler S. 4; vgl. auch Osterrieth, Lehrb. S. 236.

Urheberschaft, nicht für das Urheberrecht.[1]) Einen Rechtsbesitz könnte man hier nur insofern annehmen, als wenigstens das ursprüngliche Recht des Scheinurhebers kraft des Rechtsscheins als wirklich angesehen und der scheinbare Urheber wenigstens einstweilen von der Rechtsordnung als wirklicher Urheber behandelt wird, nicht aber in dem Sinne, daß eine von ihm getroffene Verfügung auch für den Fall wirksam bleibe, daß der wahre Urheber zum Vorschein kommt.

Die Übereinstimmung dieses Ergebnisses mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein liegt auf der Hand. Veräußert der Verfasser das Eigentum an seinem Roman, so braucht der Erwerber eine zweite vom Verfasser auf Grund des bei ihm verbliebenen Rechtsscheins vorgenommene Veräußerung nicht gegen sich gelten zu lassen. Andererseits braucht es der Verfasser eines Romans nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn jemand diesen unbefugt unter dem eigenen Namen veröffentlicht und alle Rechte daran veräußert. Aber auch wenn der Verfasser einem andern erlaubt haben sollte, den Roman unter dessen Namen zu veröffentlichen, ohne aber ihm das Eigentum daran abzutreten, so wäre eine von dem Scheinurheber vorgenommene Verfügung über den Roman unwirksam, eben weil ihm lediglich der Schein der Urheberschaft, nicht der Schein des Urheberrechts zur Seite steht.

Dasselbe gilt natürlich für die Bestellung von beschränkten Rechten am Urhebergut. Auch diese gehen durch bloßen Vertrag über und können nur von dem wirklich Berechtigten erworben werden.

B. 1 a) Besonderes gilt für das Erfinderrecht; hier kommt die Eintragung in die Patentrolle bezw. in die Gebrauchsmusterrolle als Erscheinungsform in Betracht.

Bis zur Eintragung gilt freilich das von den übrigen Urheberrechten Gesagte. Das Patentrecht existiert schon vor der Eintragung als Erfinderrecht, was sich aus den Bestimmungen des Gesetzes über die Übertragbarkeit und den Schutz der Erfindung vor der Eintragung (§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 10 Ziff. 3)

---

[1]) vgl. Kohler, Urheberrecht S. 220, Kunstwerkrecht S. 74, Musterrecht S. 95.

ergibt.[1]) Die Rechtsübertragung geschieht wie dort durch bloßen Vertrag. Der nichteingetragene Berechtigte hat aber nicht die Befugnis, andere von der Benutzung seiner Erfindung auszuschließen. Dieses Recht verleiht ihm erst der Eintrag in die Patentrolle.

Nach § 4 PatG. hat der Patentinhaber als solcher eine ausschließliche Befugnis zur Verwertung des Patentrechtes. Ob er der Erfinder ist, ist zunächst ohne Belang. Nach § 6 kann das Patent durch Vertrag übertragen werden. Eine Einschränkung dieser Bestimmung findet sich jedoch in § 19 Abs. 2, wonach bis zur Eintragung und Veröffentlichung im Reichsanzeiger „der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet" bleiben.

Wie erwähnt, finden diese Bestimmungen auch auf Gebrauchsmusterrechte Anwendung.[2])

Die Bedeutung dieser Vorschriften wird sehr verschieden gewürdigt. Trotz des Wortlautes von § 6 wollte schon Kohler in seinem 1878 erschienenen „Patentrecht"[3]), fußend auf das Publizitätsprinzip des deutschen Rechts, die Übertragung erst mit der Eintragung und der Veröffentlichung im Reichsanzeiger vollendet sein lassen, ohne jedoch dem Eintrag die Bedeutung zusprechen zu wollen, daß er selbst mangelndes Recht auf seiten des Veräußerers ersetzte. Des weiteren machte sich die auch vom Reichsgericht geteilte[4]) Auffassung geltend, daß die Übertragung eines Patentrechts durch bloßen Vertragsschluß ohne Rücksicht auf den Patenteintrag erfolge, und daß dieser nur insofern von Bedeutung sei, als der Eingetragene in einem Verfahren vor dem Patentamt berechtigt und verpflichtet sei.[5]) Gegen diese Ansicht wandte sich wiederum Kohler[6]) mit der Begründung, daß sie nicht einmal dem Wortlaute des Gesetzes

---

[1]) vgl. Kohler, Handb. S. 261; RGZ. Bd. 29 S. 51.

[2]) vgl. oben S. 1.

[3]) S. 185; vgl. auch Stobbe S. 45.

[4]) vgl. Bl. f. Patentw. Bd. 3 S. 204; JurW. 1899 S. 543 Nr. 40.

[5]) So zuletzt noch Allfeld, GewUR. S. 191, 192; Rosenthal in Gewerbl. Rechtsschutz Bd. 15 S. 349.

[6]) vgl. Handb. S. 530ff.

entspräche, da man nach Maßgabe des Patentgesetzes nicht nur berechtigt und verpflichtet sei, was das Verfahren vor dem Patentamte anbeträfe, sondern auch bei einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren zur Verfolgung eines Patentrechtes. Die Unmöglichkeit, § 19 Abs. 2 nur auf das Verfahren vor dem Patentamte zu beziehen, ergäbe sich aber aus der dort getroffenen Bestimmung, daß auch der eingetragene Vertreter bis zur Änderung der Rolle berechtigt und verpflichtet sei. Der Sinn der Bestimmung könne nicht sein, daß dessen Vertretungsmacht für ein Verfahren vor dem Patentamt bestehen bleibe, für ein außerpatentamtliches Verfahren aber erlösche. Die Bestimmung, daß auch für die gerichtliche Geltendmachung aller das Patent betreffenden Ansprüche allein die Eintragung maßgebend sein solle, sei auch deshalb allein richtig, weil die durch die Patentrolle geschaffene Sicherheit nicht nur dem Patentamte, sondern vor allem dem Publikum zugute kommen müsse. Dieser Auffassung hat sich fast die gesamte Literatur angeschlossen.[1]) Auch das Reichsgericht ist ihr in einer Reihe von Entscheidungen gefolgt und hat insbesondere in der Entscheidung in Zivilsachen Bd. 67 S. 180, 181 [2]) ausgesprochen, daß zu einer Unterlassungs- oder Verletzungsklage aus dem Patentrecht nur der Eingetragene berechtigt sei.

Aber auch diese Auffassung unterliegt erheblichen Bedenken.[3]) Hat der eingetragene A sein Patent formlos an B und dann an C veräußert, ohne daß B oder C als Erwerber eingetragen sind, so scheint es als ein nicht zu billigendes Ergebnis, daß der in der Regel bösgläubige A den Schaden des B gegenüber dem das Patent für sich verwendenden C geltend machen soll. Die Regreßklage des B gegen A unterliegt rechtlichen und praktischen Bedenken,[4]) besonders aber scheint eins nicht zu rechtfertigen: Hat B inzwischen die ihm gebührende Eintragung erlangt, soll

---

[1]) vgl. Seligsohn S. 273; Kent Bd. 2 S. 43 Nr. 28; Damme S. 90; Osterrieth S. 110.

[2]) Dem Sinne nach ausdrücklich gegen RGSt. Bd. 11 S. 266.

[3]) vgl. hierzu Rosenthal in Gewerbl. Rechtsschutz Bd. 15 S. 346; Seligsohn in Gewerbl. Rechtsschutz Bd. 7 S. 34.

[4]) vgl. Rosenthal a. a. O. S. 347.

dann die Entscheidung in einem Rechtsstreit, der seinen Schaden betrifft, aber von A geführt worden ist, Rechtskraft gegen ihn haben? Man wird das annehmen müssen, da man dem Verletzer keine doppelte Entschädigungspflicht auferlegen kann. Damit wäre z. B. ein Verzicht des eingetragenen Nichtberechtigten der Rechtskraft fähig, dieser könnte sonach das Recht des Berechtigten wider dessen Willen beeinträchtigen, was auf die mit der in Rede stehenden Auffassung unvereinbare und von ihr abgelehnte Folge herauskommen würde, daß der eingetragene Nichtberechtigte die Macht hätte, gültig Lizenzen zu erteilen.[1]) Die angedeuteten Schwierigkeiten, die sich aus der jüngsten Auffassung des Reichsgerichts ergeben, drängen zu einer anderen Handhabung des Patentgesetzes. Deshalb aber auf die alte Art der Auslegung zurückzukommen, die den Patenteintrag lediglich eine Rolle vor dem Patentamt spielen lassen will,[2]) würde insofern einen Rückschritt bedeuten, als man damit auf die Vorteile verzichten würde, die die Patentrolle als Mittel zur Kundbarmachung des Berechtigten zu bieten imstande ist.

Auch der Weg würde nicht zum Ziele führen, daß man der an sich vollendeten Übertragung Wirksamkeit gegen Dritte nur nach der Eintragung zukommen läßt,[3]) da dann der Berechtigte wiederum nicht in der Lage sein würde, sein Recht gegen Dritte geltend zu machen. Dadurch aber würde sein Recht unbillig geschmälert werden. Will man daher auf die Wirksamkeit der Patent- bezw. Gebrauchsmusterrolle als Mittel zur Kenntlichmachung des Berechtigten nicht verzichten, so

---

[1]) vgl. Rosenthal a. a. O. S. 347. Des weiteren macht Rosenthal geltend, daß das Reichsgericht selbst zugebe, daß sogar ein Lizenznehmer klagberechtigt sei (vgl. die Entsch. Bd. 67 S. 181), daß demnach der nichteingetragene Berechtigte nur eine ausschließliche Lizenz zu erteilen brauche, um klagberechtigt zu sein. Das Reichsgericht hat aber wohl nur Lizenznehmer im Auge, die ihr Recht von einem eingetragenen Berechtigten ableiten. Jedenfalls geht das Gegenteil aus der genannten Entscheidung nicht hervor.

[2]) Dafür Rosenthal a. a. O. S. 350.

[3]) So Gierke S. 888/89; Seligsohn in Gewerbl. Rechtsschutz Bd. 7 S. 37; RGZ. Bd. 31 S. 56; Rosenthal, PatG. S. 236 Anm. 12; Osterrieth, Lehrb. S. 109.

muß man einen anderen Weg suchen, den Interessen der Allgemeinheit gerecht zu werden, ohne das Recht des einzelnen unbillig zu verletzen. Das geschieht dann, wenn man es unmöglich macht, daß ein Recht erworben werde, das so wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, daß der Berechtigte Ansprüche daraus im Wege der Klage nicht geltend machen kann, wenn man m. a. W. das Patent- bezw. Gebrauchsmusterrecht nicht ohne den Eintrag übergehen läßt.[1])

Dieser Theorie widerspricht nicht der Wortlaut von § 6 PatG., da dort nicht gesagt ist, daß die Übertragung allein durch Vertrag zustande komme. Sie steht ferner im Einklang mit § 19 Abs. 2, wonach bis zur Eintragung und Veröffentlichung im Reichsanzeiger der frühere Patentinhaber nach Maßgabe des Patentgesetzes berechtigt und verpflichtet bleibt, womit gesagt ist, daß es der Eintragung bedarf, um Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Patentgesetzes übergehen zu lassen. Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Patentgesetzes sind aber schließlich alle Rechte aus dem Patent, insofern dieses dem Gesetze seine Entstehung und Regelung verdankt.[2])

Freilich würde diese Wortargumentation nicht genügen, um die dargelegte Auffassung zu rechtfertigen. Diese findet aber ihren Halt in den allgemeinen die Eigentumsübertragung betreffenden Prinzipien unseres Rechts, die vor allem in der Besitz- und Grundbuchlehre zum Ausdruck gelangen.

Die — wenn auch durchaus nicht vollständige — Ähnlichkeit von Patent- und Grundbucheintrag liegt auf der Hand. Gleichwohl ist versucht worden, die Eintragung in der Rolle Patentbesitz zu nennen und diesen mit dem natürlichen Sachbesitz in eine Linie zu stellen.[3])

Gegen diese Auffassung eines Besitzinstitutes im Patentrecht spricht zunächst die Eigenart des von dem Rechte be-

---

[1]) So Kohler, Lehrb. S. 178; Kohler-Dernburg S. 276; Isay S. 341, 240; dagegen alle übrigen, so auch das RG. in JW. 1911 S. 373 Nr. 40; RGZ. Bd. 75 S. 227.

[2]) vgl. Isay S. 341.

[3]) vgl. Zoll bei Grünhut Bd. 21 S. 570ff.; dagegen insbes. Kohler ebenda Bd. 25 S. 221.

troffenen Gegenstandes als eines geistigen Gutes, dessen Beherrschung an sich nicht zur sinnlich wahrnehmbaren Erscheinung gelangt. Gerade auf die Offensichtlichkeit des Besitzes an einem körperlichen Gegenstand sind aber in erster Linie die Wirkungen des Besitzes zurückzuführen.[1]) Offensichtlich wird das Patentrecht allerdings durch den Patenteintrag, und demzufolge sind an diesen auch einige Wirkungen geknüpft, insbesondere Schutzwirkungen, die den Wirkungen des Besitzes eines körperlichen Gegenstandes entsprechen. Dieser Umstand allein rechtfertigt es aber ebensowenig, den Patenteintrag Besitz zu nennen, wie die Annahme eines durch den Grundbucheintrag vermittelten Besitzes gerechtfertigt wäre. Ein Besitz des Patentinhabers wäre vielmehr nur dann anzunehmen, wenn er tatsächlich in der Lage wäre, seine Idee allein zu verwerten. Das ist aber nicht der Fall. Er wird häufig von einer Benutzung seiner Idee durch einen Nichtberechtigten keine Kenntnis haben und deshalb nicht einmal in der Lage sein, rechtlich dagegen vorzugehen. Noch viel weniger ist es ihm aber erlaubt, sich der Beeinträchtigung seines Rechtes eigenmächtig zu erwehren, wie es im Sachenrecht dem Besitzer einer Sache verbotener Eigenmacht gegenüber gestattet ist, auf Grund des Umstandes, daß er die tatsächliche Herrschaft darüber hat. Die tatsächliche Möglichkeit der alleinigen Ausnutzung einer Idee ist eben im allgemeinen nicht vorhanden, da der Berechtigte nicht in der Lage ist, einer Beeinträchtigung vorzubeugen.

Wenn dennoch im Patentrecht von einem Erfindungsbesitz dessen gesprochen wird, der in der Lage ist, eine Erfindung auszuüben, sei es durch den Besitz von Aufzeichnungen, sei es durch die bloße Kenntnis einer Idee, so geschieht das von dem allgemeineren Standpunkte aus, wonach der Besitz eines Rechtsgutes derjenige faktische Zustand ist, der nach der Anschauung des Verkehrs einer Person die tatsächliche Möglichkeit gewährt, das Rechtsgut so zu gebrauchen, wie es die Natur des Gutes

[1]) vgl. Kohler a. a. O. S. 220: Es handelt sich in der Körperwelt darum, die momentane Besitzlage gegen private Eingriffe zu schützen, die nicht in sich ihre sofortige Rechtfertigung tragen. Das hat nur einen Sinn bei Besitzverhältnissen, die sich sofort dem Auge kundtun.

gestattet.[1]) Dieser Besitz kann für die Übertragung eines Patentrechtes ebensowenig von Bedeutung sein, wie der Besitz eines Urheberrechtes im engeren Sinne.[2]) Einen Besitz, der dem sachenrechtlichen Besitzinstitut entspräche und dessen Stelle einnehmen könnte, gibt es im Patentrecht nicht.[3])

Möglich wäre es, dem in der Patentrolle Eingetragenen einen Rechtsbesitz im Sinne des Eigentumsbesitzes[4]) zuzuschreiben und auf diesen die Vorschriften über den Sachbesitz analog anzuwenden. Allein es liegt näher, unter Vermeidung des Umweges über den Rechtsbesitz die sich aus diesem ergebenden Folgen auf eine unmittelbare Beziehung des Patentberechtigten zum Gegenstand des Patentrechtes zurückzuführen, nämlich auf den Patenteintrag als solchen, indem man diesem eine dem Grundbucheintrag entsprechende Stellung einräumt. Bei beiden sind — beim Grundbuch wenigstens in erster Linie — Eigentumsrechte Gegenstand der Eintragung. Die Eintragung im Grundbuch erfolgt, um dem Eingetragenen Schutz zu gewähren und dem Publikum einen Anhalt dafür zu geben, wer der Berechtigte sei. Damit die Eintragung mit der wirklichen Rechtslage übereinstimme, erfolgt im Grundbuchrecht die Eigentumsübertragung durch Einigung und Eintragung. Der gleiche Grund rechtfertigt aber eine gleiche Behandlung des Patenteintrages, dem ja auch eine gewisse Bedeutung für die Eigentumsübertragung durch das Gesetz ausdrücklich zugesprochen ist.

Nicht notwendig zur Eigentumsübertragung ist die Veröffentlichung im Reichsanzeiger,[5]) vielmehr wird man der diese betreffenden Bestimmung von § 19 Abs. 2 nur die Bedeutung einer Sollvorschrift beimessen können. Das gilt für die hier vertretene Anschauung ebenso wie für die Ansicht, die der Eintragung lediglich die Rolle einer Legitimation im Prozesse zu-

---

[1]) vgl. Jherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 32 S. 78: Sachbesitz = normale Gestaltung des Verhältnisses des Eigentümers zur Sache.

[2]) vgl. oben S. 11.

[3]) vgl. Kohler, Handb. S. 70; Isay S. 95.

[4]) vgl. oben S. 12.

[5]) So anscheinend Kohler, Lehrb. S. 178; Kohler-Dernburg S. 276; Gierke S. 888; Isay S. 341.

teilen will. Denn in jedem Falle ist der Zweck der Bestimmung der, daß der Eingetragene einstweilen als berechtigt und verpflichtet gelten soll. Gerade das Gegenteil würde aber erreicht, wenn man den Veräußerer eines Patentes trotz erfolgter Eintragung der Änderung wegen einer etwa unterbliebenen Veröffentlichung im Reichsanzeiger weiter legitimiert sein lassen wollte.

b) Das Gesagte gilt auch für die Übertragung von beschränkten Rechten am Patentgut.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß dieses, und nicht etwa das Patentrecht Gegenstand der beschränkten Rechte ist,[1]) ebenso wie das geistige Eigentum nicht am Patentrechte, sondern an der patentierten Erfindung besteht. Sonach gelten für die Bestellung dinglicher Rechte am Patentgut auch nicht §§ 1069, 1274 BGB.,[2]) vielmehr ergibt sich die Berechtigung des Eintragserfordernisses bei ihrer Bestellung und Übertragung daraus, daß auch beschränkte dingliche Rechte an körperlichen Gegenständen gleich wie das Eigentum daran öffentlich sind, und zwar wie dieses durch Besitz oder Grundbucheintrag. Aus den bei der Übertragung des geistigen Eigentums erwähnten Gründen kommt hier zur Herbeiführung der Öffentlichkeit nur eine dem Wesen des Grundbuchs entsprechende Benutzung der Patentrolle in Betracht.

Freilich sind hier der Meinungsverschiedenheiten noch mehr zu verzeichnen, wie bezüglich der Bedeutung der Eintragung für die Übertragung des Eigentums an der Erfindung, weil das Gesetz von einer Eintragung beschränkter Rechte überhaupt nicht spricht. Gleichwohl ist die Eintragung von beschränkten Rechten ohne Rücksicht auf die Analogie des Grundbuches schon aus dem Gesichtspunkte zu verlangen, daß deren Bestellung

---

[1]) vgl. Kohler, Lehrb. S. 181; Riezler S. 98; Hacker S. 94; and. M. Herrmann S. 11, ohne stichhaltige Begründung. Daß der Nießbraucher die Erfindung regelmäßig in andern Ländern nicht patentieren lassen darf, wird sich immer aus § 157 BGB. ergeben.

[2]) So Hacker S. 94; für „entsprechende“ Anwendung dieser Paragraphen Riezler S. 99, 103.

eine konstitutive Übertragung[1]) eines Teiles des Patentrechtes selbst bedeutet.[2]) Aus denselben Gründen, die bei der Übertragung des Eigentums am Patentgut gelten, ist der Eintragung aber nicht nur deklaratorische,[3]) sondern konstitutive Wirkung zuzuschreiben. Dies haben neuerdings Kohler[4]) bezüglich des Pfandrechtes, des Nießbrauches und der beschränkten Genußrechte, ferner Isay[5]) bezüglich des Pfandrechtes und der ausschließlichen Benutzungsrechte, von denen er Exklusivlizenz und Nießbrauch hervorhebt, betont.

Der Zweck, durch den Schutz des guten Glaubens die Verkehrssicherheit zu erhöhen, würde nicht erreicht werden, wenn man nicht für sämtliche dinglichen Rechte die Eintragung maßgebend sein lassen wollte. Von diesen erwähnt Kohler noch das Verlagsrecht,[6]) dessen Eigenheit eine Ausnutzungspflicht des Verlegers und eine von ihm zu übernehmende Treupflicht bildet, für die Erfindung zu sorgen, sowie das Lizenzrecht,[7]) dessen Bestellung die gangbarste Art der Verwertung von Patenten bildet und dessen Einreihung unter die dem Eintragungszwang unterliegenden Rechte daher besonders notwendig erscheint.

Lizenz ist, wie der Name sagt, ein auf der Erlaubnis des Patentberechtigten beruhendes Benutzungsrecht an der patentierten Erfindung. Es ist der Natur der Sache nach im Gegensatz zum Nießbrauch prinzipiell kein ausschließliches Benutzungs-

---

[1]) vgl. Gierke Bd. 1 S. 899; Riezler S. 87.

[2]) Für die Eintragung von Rechten, die eine Aktionsbefugnis geben, schon Kohler, Handb. S. 537; vgl. auch Gierke Bd. 2 S. 690 Anm. 56, S. 1010 Anm. 16; Osterrieth, Lehrb. S. 110; Biermann Anm. 2 zu §§ 1069, 1274 BGB. S. 161, 298; Rosenthal S. 236 Anm. 8 zu § 19; Herrmann S. 37.

[3]) So die eben Genannten.

[4]) Lehrb. d. Patentrechts S. 187, 181, 183.

[5]) S. 337 Anm. 1 zu § 19 S. 341, Anm. 5 zu § 19.

[6]) Lehrb. d. Patentrechts S. 183, Handb. S. 505; vgl. auch Kent Bd. 1 S. 635 Nr. 141a.

[7]) vgl. Kohler, Lehrb. d. Patentrechts S. 185, Handb. S. 508; ferner Munk, Die patentamtliche Lizenz; Kent Bd. 1 S. 638f.; Isay S. 241f.; Allfeld, GewUG. S. 121f.; Seligsohn S. 171f.

recht,[1]) denn der Patentberechtigte wird im Zweifel mit der Erteilung einer Benutzungserlaubnis keineswegs die Absicht verbinden, weitere Erlaubniserteilungen zu unterlassen. Dagegen ist die Lizenz im Zweifel qualitativ und quantitativ unbeschränkt, insofern sie die Erfindungsausbeute in jeder Intensität und in jedem Umfang gestattet,[2]) was keinen Widerspruch zu der im Zweifel mangelnden Ausschließlichkeit bedeutet, da ein unbeschränktes Ausbeutungsrecht mehreren zustehen kann. Sie kann obligatorischer Natur sein, wenn es nämlich in der Absicht der Parteien lag, ein nur zwischen ihnen bestehendes Vertragsverhältnis einzugehen, durch das ein Recht des Lizenznehmers an der Erfindung nicht zur Entstehung gelangen sollte. Das wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn es sich um eine nur ausnahmsweise erteilte Benutzungserlaubnis handelt. Im allgemeinen aber wird nicht nur ein obligatorischer Vertrag gewollt sein, sondern darüber hinaus die Bestellung eines Rechtes an der Erfindung selbst, wobei dann regelmäßig obligatorischer und dinglicher Vertrag in ähnlicher Weise zusammenfallen wie der Kaufvertrag über eine Forderung mit ihrer Abtretung.[3])

Kohler[4]) hat die Lizenz treffend mit einer Servitut verglichen. Gleichwohl hat er ihr die Eintragsfähigkeit versagt, und zwar zunächst von seinem früheren Standpunkt aus, daß die Patentrolle maßgebend für das Aktionsrecht sei, nicht aber Bedeutung für das dingliche oder quasidingliche Recht habe, und daß ihr ferner nicht die Aufgabe zufalle, dem Patenterwerber eine Sicherheit zu geben.[5]) Da nun dem Lizenznehmer Ansprüche gegen das Publikum nicht zuständen, so sei dessen

---

[1]) vgl. Kohler, Handb. S. 511, Lehrb. d. Patentrechts S. 186.

[2]) vgl. Kohler, Handb. S. 520.

[3]) So die jetzt herrschende Meinung; vgl. besonders Kohler, Munk, Kent, Isay a. a. O., Damme S. 394; ebenso das RG., vgl. RGZ. Bd. 57 S. 38; JurW. 1907 S. 136 Nr. 17; Reeht 1911 Nr. 1821, 1822; OLG. Frankfurt a. M. im Recht 1906 S. 1273 Nr. 3158; anders die ältere Rechtsprechung, vgl. z. B. RGZ. Bd. 33 S. 103; Bolze Bd. 4 Nr. 742; ebenso noch Bl. f. Patentw. Bd. 12 S. 8. Unentschieden und mit Literaturverzeichnis RGSt. Bd. 31 S. 392.

[4]) Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 272.

[5]) vgl. Handb. S. 535.

Recht der Eintragung nicht fähig.[1]) Kohler verneint die Eintragungsfähigkeit der Lizenz aber auch noch von dem jetzt zur Bedeutung der Patentrolle eingenommenen Standpunkt aus, da der Lizenznehmer keinerlei Ausschließungsrecht habe und auch nicht die Befugnis besitze, andere zu verfolgen, die die Erfindung mit oder ohne Zustimmung des Berechtigten für sich verwendeten.[2]) Von demselben Standpunkt scheint Isay[3]) auszugehen, der sich auf Kohler beruft, dabei aber insofern erheblich von ihm abweicht, als er auch der ausschließlichen Lizenz Eintragungsfähigkeit zuspricht.[4])

Nun ist zunächst zu beachten, daß dem Lizenznehmer doch jedenfalls ein negatorischer Anspruch dann zusteht, wenn unzweifelhaft sein eigenes und nicht das Recht des Patentinhabers beeinträchtigt wird.[5]) Dieser negatorische Anspruch muß dem Lizenznehmer ganz unabhängig davon gegeben werden, ob er ein Ausschließungsrecht hat, oder nicht, genau so wie dem Wegeberechtigten ein negatorischer Anspruch zusteht, wenn er an der Ausübung seines Wegerechtes gehindert wird.

Hiervon verschieden ist die Frage, ob im Einzelfalle die Lizenz oder nicht vielmehr das Patent gestört werde. Hierum handelt es sich im Falle, daß ein unbefugter Dritter die patentierte Erfindung neben dem Lizenznehmer benutzt.

Kohler[6]) hat diesen Fall so entschieden, daß dann nur der Patentinhaber, nicht aber der Lizenznehmer verletzt werde,

---

[1]) a. a. O. S. 537.

[2]) vgl. Musterrecht S. 141.

[3]) S. 337.

[4]) Kohler (Handb. S. 537) spricht ausdrücklich von ausschließlichen Genußrechten innerhalb bestimmter, örtlicher oder qualitativer Begrenzung, indem er in der Anmerkung auf §§ 1090ff. BGB. hinweist, und betont den Unterschied von der Lizenz. Im Lehrbuch des Patentrechts (S. 183) behandelt er diese Rechte beim Nießbrauch. Sie sind deshalb etwas anderes wie die „ausschließlichen Benutzungrechte“ Isays a. a. O., zu denen er auch die ausschließliche Lizenz zählt.

[5]) vgl. Isay S. 251 Nr. 16 zu § 6; ferner Osterrieth, Lehrb. S. 102 Anm. 3, der durch die dingliche Lizenz einen Besitzstörungsanspruch nach §§ 858, 861 BGB. gegeben lassen sein will.

[6]) Handb. S. 511.

und daraus gefolgert, daß diesem kein Klagrecht gegen Dritte zustände. Dem Klagrecht des Lizenznehmers gegen den unbefugten Dritten hat er ferner die Begründung entgegengesetzt, daß dieses dem Gedanken widersprechen würde, daß es völlig in das Belieben des Patentberechtigten gestellt sei, zu bestimmen, ob gegen den Patentverletzter vorgegangen werden solle.[1])

Wollte man sich selbst dem anschließen, so wäre damit für die Frage, ob nicht ein Fall denkbar wäre, in dem zweifellos nur der Lizenznehmer und nicht der Patentberechtigte verletzt ist, und ob dann nicht dem Lizenznehmer ein Klagrecht zu gewähren wäre, noch nichts gewonnen. Wie gesagt, kann in diesem Falle dem Lizenznehmer ein negatorischer Anspruch nicht abgesprochen werden. Dazu kommt aber, daß der Anspruch des Lizenznehmers gegen den unbefugten Patentbenutzer, auf Grund von dessen Verneinung Kohler dem Lizenznehmer scheinbar jedes Klagrecht absprechen will,[2]) kaum entzogen werden darf,[3]) da durch die unbefugte Benutzung einer Erfindung das Recht des Lizenznehmers ebenso sehr wie das des Patentinhabers verletzt werden kann. Das gilt sowohl von der ausschließlichen, aus der allein das Reichsgericht[4]) ein Klagrecht entspringen lassen will, wie von der beschränkten Lizenz.

Die Lizenz gibt nach dem Gesagten jedenfalls einen negatorischen Anspruch, den man auch dann anerkennen müßte, wenn man ein Klagrecht des Lizenznehmers gegen den unbefugten Patentbenutzer von dem Standpunkt aus ablehnen würde, daß das Recht des Lizenznehmers durch die unbefugte Benutzung der Erfindung seitens eines Dritten gar nicht beeinträchtigt

---

[1]) Lehrb. d. Patentrechts S. 186.

[2]) vgl. Kohler, Handb. S. 558, 537: „da dem Lizenznehmer Ansprüche gegen das Publikum nicht zustehen"; ebenso Kent Bd. 1 S. 675 Nr. 215; Allfeld S. 124.

[3]) vgl. Munk S. 165, 170; Seligsohn S. 177; Damme S. 394; Bolze bei Gruchot Bd. 39 S. 12; Rudolf Isay in Gewerbl. Rechtsschutz Bd. 14 S. 58.

[4]) vgl. zuletzt Bl. f. Patentw. Bd. 10 S. 223; ferner Isay S. 251, der bei der beschränkten Lizenz die Möglichkeit einer „tatsächlichen" Beeinträchtigung anerkennt, aber nur eine „rechtliche" Beeinträchtigung maßgebend sein lassen will.

werde. Sonach wäre von dem hier vertretenen Standpunkt aus die Anforderung Kohlers, daß ein eintragungsfähiges Recht eine Aktionsbefugnis geben müsse, genügt.

Ob dies Erfordernis aber von dem Standpunkt aus, daß die Rolle nicht mehr allein für das Klagrecht maßgebend sei, sondern vor allem der Verkehrssicherheit dienen solle, überhaupt noch zu stellen ist, erscheint zweifelhaft. Selbst wenn die Lizenz keinen Anspruch gegen Dritte gewähren würde — vorausgesetzt natürlich, daß gleichwohl ein dingliches Recht bestände —, so würde doch kein Grund bestehen, sie anders zu behandeln wie Nießbrauch und Pfandrecht. Die Notwendigkeit, daß ein Recht eine Aktionsbefugnis geben müsse, um eintragsfähig zu sein, erscheint nach der hier vertretenen Auffassung nicht begründet.

Derselben Behandlung wie die Lizenz muß auch das Recht des Vorbenutzers unterliegen, das wie diese darauf beruht, daß der Vorbenutzer die Erfindung trotz des Patentrechtes eines anderen benutzen darf, nur daß hier die Benutzung dem Vorbenutzer gesetzlich anstatt vertraglich erlaubt ist. Das Recht des Vorbenutzers ist deshalb als gesetzliche Lizenz aufzufassen, die zu ihrer Entstehung der Eintragung zwar nicht bedarf — denn der Vorbenutzer hat von vornherein einen nicht nur obligatorischen Anspruch gegen den Patentberechtigten —,[1]) deren Übertragung jedoch den Grundsätzen über die Übertragung einer vertraglichen Lizenz unterliegt.

Auch andere dingliche Rechte an der Erfindung würden möglich sein[2]) und der Eintragung unterliegen. Deshalb steht dem nichts im Wege, ein der Lizenz ähnliches klagbares „Ausnutzungsrecht“ aufzustellen,[3]) was indes von dem Standpunkte aus, daß auch die Lizenz ein Klagrecht gewähre, sich erübrigen dürfte.

---

[1]) vgl. Kohler, Handb. S. 478; Isay S. 231 Anm. 15 zu § 15; Kent Bd. 1 S. 450 Anm. 5 zu § 5.

[2]) vgl. Hacker S. 105.

[3]) vgl. Kent Bd. 1 S. 611 f. Anm. 78—84, S. 642 Anm. 158; der sich wohl irrtümlich auf die Ausführungen Kohlers, Handb. S. 407 über die „beschränkten Genußrechte“ beruft. Diese sind vielmehr nach Kohler, (Lehrb. d. Patentrechts S. 183) als beschränkter Nießbrauch anzusehen.

Was wiederholt über die Bedeutung der Grundsätze über das Patentrecht für das Gebrauchsmusterrecht gesagt ist, gilt auch hier. Auch zur Übertragung von unbeschränkten oder beschränkten Rechten an einer Gebrauchsmustererfindung bedarf es der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle.

2. Noch mehr bestritten ist die Frage, ob durch das Vertrauen auf den Patent- bezw. Gebrauchsmustereintrag ein Patentrecht seitens eines gutgläubigen Dritten auch vom nur scheinbar Berechtigten erworben werden kann. Für diese erweiterte Bedeutung der Patentrolle spricht sich neuerdings Kohler[1]) aus, da diese Auffassung allein dem Gesetz und der Vernunft entspräche. Die gleiche Ansicht teilt Gierke.[2]) Im übrigen wird in der Literatur und der Rechtsprechung dem Patenteintrag die Fähigkeit, Recht in der Person des gutgläubigen Erwerbers zur Entstehung zu bringen, abgesprochen.

Auch hier weisen verschiedene Erwägungen auf die Notwendigkeit hin, dem Patenteintrag die weitere Bedeutung zuzusprechen, insbesondere scheint eins zu beachten:

Nach § 10 PatG. wird ein Patent für nichtig erklärt, wenn wesentliche Teile davon den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen waren, und zwar ohne Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben des Patentinhabers. Die Nichtigkeitsklage geht nach der herrschenden Meinung[3]) auch gegen den gutgläubigen Erwerber. Nimmt man das an, so muß auch vernünftigerweise der Anspruch auf Herausgabe des Patentes gegen jeden gutgläubigen Rechtsnachfolger gehen, da es gegen das

---

[1]) Kohler, Lehrb. S. 178; Kohler-Dernburg S. 275; ebenso v. Böhmer in Gewerbl. Rechtsschutz Bd. 8 S. 345.

[2]) „In Ermangelung eines rechtsgültigen Titels überträgt sie kein Recht, schafft aber eine bis zum Gegenbeweise wirksame Legitimation, die auch dritten gutgläubigen Erwerbern, die ihr vertraut haben, zugute kommen muß“ (Gierke S. 889 Anm. 9.).

[3]) vgl. Kohler, Handb. S. 252; Robolski S. 54; Seligsohn S. 216; Kent Bd. 1 S. 318 Nr. 97; Allfeld S. 71 Nr. 12; Gierke Bd. 1 S. 872 Anm. 57.

Recht ginge, wenn der Erfinder ein ihm zustehendes Recht zwar vernichten, nicht aber für sich erwerben könnte.[1])

Die hiergegen in den Motiven zum Gesetz v. 25. 5. 1877 (S. 21) angeführten Gründe sind durchweg widerlegbar. Wenn auch aus der Tatsache, daß jemand vor dem Eingetragenen im Besitze der Erfindung gewesen ist, noch nicht ohne weiteres das Recht des Nichteingetragenen erhellt, so ist er doch sicher näher am Recht wie der Eingetragene. Auch die Behandlung gutgläubiger Dritter bietet keine Schwierigkeiten. Hier stellen die Motive die Alternative auf, daß man im Falle der Zulässigkeit des Übertragungsanspruches die von dem ersten Patentinhaber über die Benutzung der Erfindung geschlossenen Verträge entweder aufrechterhalten oder sie vernichten müsse. Wähle man den ersten Weg, so käme der erste Patentinhaber in die Lage, den Übertragungsanspruch zu vereiteln, wähle man die zweite Möglichkeit, so würde das nach den Motiven zu Härten gegen den Dritterwerber führen. Diese Gründe können aber keineswegs durchgreifen. Auf die Berechtigung des Grundsatzes, daß unter Umständen die Interessen des Berechtigten zugunsten eines gutgläubigen Dritten zurücktreten müssen, wird später zurückzukommen sein. Würde die Lage aber die sein, daß ein Erwerb vom Scheinberechtigten nicht stattfinden könnte, so wäre es völlig ungereimt, aus Rücksicht auf den gutgläubigen Dritten wohl den Vernichtungsanspruch des Berechtigten, nicht aber den Übertragungsanspruch zuzulassen, denn durch den Übertragungsanspruch würde der Dritterwerber nicht mehr getroffen werden wie durch den Vernichtungsanspruch.

Zur Umgehung des Übertragungsanspruches gegen den gutgläubigen Erwerber, der zu Recht als unbillig empfunden wird, wird nun das Patentgesetz in dem Sinne ausgelegt, daß neben dem auf den Schadensersatzanspruch gestützten Übertragungsanspruch ein Übertragungsanspruch nicht existiere.[2]) Und doch

---

[1]) vgl. Isay S. 106 Nr. 14.

[2]) Auf Grund dieses Schadensersatzanspruches wird dann dem Berechtigten ein Anspruch aber nur gegen den bösgläubigen Erwerber zugestanden, von dem Anspruch des grobfahrlässigen Erwerbers aber nicht gesprochen, so Kohler, Patentrecht S. 88, Handb. S. 266, vgl. aber Handb. S. 561;

müßte er aus dem Anspruch des nichteingetragenen Berechtigten auf Beseitigung der Störung entspringen, falls nicht ein Rechtserwerb durch den gutgläubigen Erwerber angenommen wird.

Denn eine Störung liegt darin, daß das Patent den Eigentümer, ohne ihm zwar die geistige Herrschaft über die Erfindung zu entziehen, an der gewerblichen Verwertung seiner Erfindung hindert. Aus der absoluten Natur der Erfinderrechte folgt aber, daß der Anspruch auf Unterlassung der Störung gegen jeden geht, und zwar ohne Rücksicht auf seinen guten oder bösen Glauben.

Dem Erfinderrecht als solchem gesetzlichen Schutz zu versagen und den Eigentümer nur als Individualberechtigten gegen eine Geheimnisentwendung zu schützen[1]), erscheint nicht angängig, sofern man das Erfinderrecht überhaupt als Gegenstandsrecht auffaßt. Zu der Auffassung von Rechten ohne Rechtsschutz könnten nur ganz besondere Gründe, wie etwa bei den Naturobligationen, zwingen, die hier nicht vorliegen. Daß das Erfinderrecht als solches Schutz genießt und nicht nur der Erfinder gegen die Geheimnisentwendung geschützt wird, zeigt sich in dem Falle, daß A eine Erfindung des B mit dessen Willen aufzeichnet und C sie ihm entwendet. Hier erwachsen dem A unmittelbar Ansprüche gegen den Entwender, obgleich B der individualrechtlich Verletzte ist.[2])

Sind demnach die Ansprüche aus der Verletzung eines Erfinderrechts nicht nur als aus der Tatsache der Entwendung entspringend zu betrachten, sondern als Ansprüche aus dem Erfinderrecht anzusehen, so müssen, wie gesagt, diese Ansprüche der absoluten Natur der Erfinderrechte zufolge gegen jeden, auch

---

Enzykl. S. 625; ferner Robolski S. 52; Adler S. 638; Allfeld, Gew. Urheberrecht S. 74 Nr. 18; hiergegen unter Berufung auf § 35 PatG. mit Recht Schulz S. 135, der auch hervorhebt, daß die von den Gegnern herangezogene Entsch. d. RG. Bd. 29 S. 49 f. (vgl. Allfeld S. 75) zwar einen Fall vorsätzlichen Eingriffs behandelt, den Anspruch auf Übertragung bei fahrlässiger Verletzung aber nicht ablehnt.

[1]) So Kohler, Handb. S. 261; vgl. dagegen Kent Bd. 2 S. 176 Nr. 292; Isay S. 95; Damme S. 204; Entsch. d. RG. in Bl. f. Patentw. Bd. 6 S. 174, Bd. 2 S. 115.

[2]) vgl. Kohler, Lehrb. S. 86.

den gutgläubigen Störer, gehen,[1]) und es müßte dem Berechtigten der Anspruch auf Herausgabe eines Patentes auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber zugestanden werden. Nur die Annahme eines Rechtserwerbes auf Grund des Vertrauens auf die Richtigkeit der Patentrolle kann die Versagung des Herausgabeanspruches rechtfertigen. Aus dieser Annahme folgt aber auch die Versagung der Nichtigkeitsklage gegenüber dem gutgläubigen Erwerber.

Die Annahme eines Erwerbes vom Scheinberechtigten im Patentrecht entspricht auch völlig den im Bürgerlichen Gesetzbuch zutage tretenden Grundsätzen über den Rechtserwerb.

Die Bestimmungen über den Erwerb einer Sache vom Scheinberechtigten sind bekannt. Sie sind ein Ausfluß des deutschrechtlichen Publizitätsprinzipes, wonach gewisse Erscheinungsformen eine Vermutung für das regelmäßig durch die Form zum Ausdruck gebrachte Recht begründen, auf die man sich im Verkehr verlassen darf. Bei den Bestimmungen über den Erwerb vom Scheinberechtigten tritt dieses Prinzip hauptsächlich zutage. Die typischen Erscheinungsformen des Eigentums an körperlichen Gegenständen sind Besitz bezw. Bucheintrag. Vertraut hier ein Dritter auf den Rechtsschein, so kann er Recht erwerben, auch wenn der Besitzer bezw. Eingetragene nur scheinbar berechtigt ist.[2])

Als innerer Grund dieser Rechtsscheinwirkung muß trotz aller Meinungsverschiedenheiten, die zu einem abschließenden Ergebnis noch nicht geführt haben,[3]) regelmäßig Veranlassung des Rechtsscheins auf seiten des Berechtigten[4]) und guter Glaube

---

[1]) vgl. Kohler a. a. O. S. 95; Isay S. 106 Nr. 14; implizite auch Osterrieth, Lehrb. S. 119, 90; ferner Schulz S. 57f., 137, 141, der den Übertragungsanspruch außerdem auf den § 812 BGB. analogen Anspruch auf den Eingriffserwerb stützt.

[2]) vgl. Gierke Bd. 2 S. 208; Crome S. 84; Regelsberger in Jherings Jahrb. Bd. 47 S. 356.

[3]) vgl. bezüglich des nahestehenden Rechtsbesitzes Krückmann im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 108 S. 433 Schlußbemerkung.

[4]) vgl. Meyer, Publizitätsprinzip S. 94f., Rechtsschein S. 6f.; Wellspacher S. 115; unter Berücksichtigung von Schuldmomenten Jacobi S. 33, der Zurechenbarkeit verlangt; Naendrup Bd. 1 S. 5f.; vgl. ferner über Ausnahmen diesen a. a. O.

auf seiten des Erwerbers[1]) angesehen werden. Hat der Berechtigte keinen Anlaß zur Entstehung des Rechtsscheins gegeben, so wird der gutgläubige Dritte in der Regel nicht geschützt, so geht z. B. das Eigentum an gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen trotz des guten Glaubens des Dritten nicht verloren.

Freilich ist damit die weitere Frage, wer als Veranlasser zu gelten hat, noch nicht entschieden. Daß hier ebensowenig wie im Strafrecht jede Bedingung gleich Ursache gesetzt werden kann — in diesem Sinne hätte allerdings z. B. derjenige den Diebstahl und damit den Rechtsschein beim Dieb veranlaßt, der eine Sache in einem bestimmten Raume aufbewahrt hat[2]) —, liegt auf der Hand. Nicht jede Ursache kann auch juristisch als Ursache gelten.

Nichts gewonnen wäre damit, daß man mit Wellspacher den Rechtsverlust des Berechtigten auf dessen „Zutun" gründet,[3]) denn auch dann bleibt die Frage offen, in welchem Falle ein rechtlich relevantes Zutun vorliegt.

Immerhin scheint der Hinweis Wellspachers[4]) auf die in den gesetzlichen Bestimmungen über den fahrnisrechtlichen Verkehrsschutz enthaltenen Anhaltspunkte, die sich auch im Liegenschaftsrecht wiederfinden, von Bedeutung. Das Gesetz berücksichtigt offenbar nur die billigerweise zurechenbare Veranlassung, ohne aber dabei ein Verschulden zu erfordern,[5]) das ja z. B. durch das Anvertrauen einer Sache an einen Dritten der Regel nach keineswegs gegeben ist. Deshalb dürfte es nicht unzulässig erscheinen, auch in anderen als in den vom Gesetz erwähnten Fällen, in denen von der Veranlassung eines Rechtsscheines die

---

[1]) Zum Rechtserwerb ohne guten Glauben vgl. Krückmann in Jherings Jahrb. S. 131; Regelsberger ebenda Bd. 47 S. 356; Naendrup Bd. 2 S. 83.

[2]) Für die Ausdehnung des Erwerbes auch vom scheinberechtigten Diebe Koban S. 99f., da der Rechtsschein immerhin durch die Sache des Eigentümers verursacht sei; vgl. Meyer, Rechtsschein S. 16.

[3]) So Wellspacher S. 115.

[4]) a. a. O.

[5]) Anders de lege lata Koban S. 89.

Tragung des Schadens abhängt, die Billigkeit für die Zurechenbarkeit der Veranlassung maßgebend sein zu lassen. Wann eine zurechenbare Veranlassung vorliegt, müßte demnach richterliches Ermessen entscheiden.[1])

Mag dieser Mangel einer einheitlichen Formulierung der Veranlassung unbefriedigend sein, so kann doch dieser Begriff nicht entbehrt werden. Daß z. B. hier nicht die von Müller-Erzbach aufgestellten Grundsätze von der Interessenexponierung und Gefahrtragung[2]) Abhilfe schaffen können, erhellt gerade aus dem von ihm zur Widerlegung der Meyerschen Auffassung herangezogenen Umstand, daß das Eigentum an gestohlenen Gegenständen durch den Erwerb vom Diebe nicht verloren geht. Nach der Auffassung von Müller-Erzbach[3]) hat im Falle, daß jemand seine Interessen selbst exponiert, indem er sie einem bereits vorhandenen Gefährdungszustand aussetzt, derjenige die Gefahr zu tragen, „der das Risiko des Schadenseintritts ganz oder in Vergleich zu den Mitbeteiligten doch überwiegend in seiner Hand hat". Nun ist es, darin dürfte Müller-Erzbach[4]) recht zu geben sein, dem Dritterwerber — der seine Interessen ja dadurch exponiert, daß er befürchten muß, für sein Geld unter Umständen kein Eigentum zu erwerben — beim Diebsgut in der Regel nicht mehr wie beim anvertrauten Gut möglich, zu erkennen, daß dieses nicht Eigentum des Besitzers sei. Er hat deshalb regelmäßig wenig, jedenfalls aber geringern Einfluß auf die Gefahr als derjenige, in dessen Hand es liegt, seine Sache so zu bewahren, daß sie nicht gestohlen werden kann. Der Umstand, daß er es unter Umständen nicht daran hat fehlen lassen, ist dabei gleichgültig, da es nach Müller-Erzbach[5]) selbst nicht darauf ankommen soll, wer direkt in der Lage war, den Eintritt des Schadens zu hindern, sondern darauf, wer den

---

[1]) Für dessen Erweiterung Meyer, Rechtsschein S. 15; vgl. auch Publizitätsprinzip S. 89.

[2]) vgl. den Hinweis hierauf im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 109 S. 130 und die Ausführungen in Bd. 106 S. 411, 353f., 409f.

[3]) Arch. Bd. 106 S. 113.

[4]) Arch. Bd. 109 S. 131.

[5]) Bd. 106 S. 413.

entscheidenden Einfluß auf das Risiko auszuüben in der Lage war und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts auf ein Minimum herabdrücken konnte. Dazu dürfte aber der Eigentümer einer Sache sicher eher in der Lage sein wie der Dritterwerber. Daraus ergibt sich, daß jedenfalls die Vorschriften über den Erwerb vom Scheinberechtigten nicht auf die von Müller-Erzbach aufgestellten Grundsätze zurückzuführen sind, vielmehr weisen die hier Platz greifenden Bestimmungen gerade auf das Veranlassungsprinzip hin.[1])

Nun ist es freilich zweifelhaft, ob die dem Rechtsschein vom Gesetz beigelegten Folgen überall dort anwendbar sind, wo ein Rechtsschein vorliegt, oder nur dort, wo das Gesetz ausdrücklich die Wirksamkeit des Rechtsscheins statuiert hat. Da es sich hier um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, so steht jedenfalls einer analogen Anwendung der genannten Prinzipien nichts im Wege, die zum mindesten in den Fällen einzutreten hätte, in denen das Gesetz selbst einen Tatbestand als Erscheinungsform eines Rechts behandelt.[2])

Die Veranlassung des Rechtsscheins kann hierbei auch darin bestehen, daß der Berechtigte nichts unternommen hat, um den falschen Rechtsschein zu vernichten,[3]) obwohl er zur Vermei-

---

[1]) Nur den Zweck der Rechtsordnung berücksichtigt Kohler in seinen Zwölf Studien (S. 39f.), ohne aber auf den inneren Grund der ihr zu entnehmenden Schadensverteilung einzugehen. Er stellt dem Gesetzesrecht ein Publizitätsrecht gegenüber, das unter Umständen vor diesem Geltung haben soll, zählt aber gerade die Bestimmungen über den Erwerb vom Scheinberechtigten nicht hierher. Diese seien vielmehr Gesetzesrecht (vgl. Kohler a. a. O. S. 40 und im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 96 S. 146, ferner seine Ausführungen über das „Aushilfsrecht" in den Zwölf Studien zum BGB. S. 37 und Bürgerl. R. Bd. 1 S. 32f. sowie hierzu Meyer, Rechtsschein S. 20).

[2]) Als weiterer Gesichtspunkt käme die Verkehrsauffassung in Betracht, deren Heranziehung hier ebenso zulässig sein dürfte wie in den Fällen, wo sie vom Gesetz ausdrücklich als Maßstab betrachtet wird; vgl. Wellspacher a. a. O.; H. Meyer, Rechtsschein S. 13; and. M. Müller-Erzbach Bd. 109 S. 129.

[3]) vgl. Meyer, Rechtsschein S. 16, Publizitätsprinzip S. 95; bezüglich der Scheinvollmacht Wellspacher S. 100; v. Seeler im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 28 S. 2.

dung eines Rechtsverlustes zur Vornahme der Handlung gehalten und die objektive Möglichkeit dazu vorhanden war.

Die gesetzlich geregelte Erscheinungsform eines Patentrechtes ist der Eintrag in die Patentrolle. Zwar wird bei der Erteilung des Patentes das Recht des Erfinders nicht berücksichtigt, das Patent vielmehr ohne weiteres dem ersten Anmelder zugesprochen. Aber nach der erwähnten Bestimmung des § 3 Abs. 2 muß der erste Anmelder weichen, sofern jemand deswegen Einspruch erhebt, weil der wesentliche Inhalt der Anmeldung seinen Beschreibungen usw. oder einem von ihm angewendeten Verfahren entnommen sei. Endgültig berechtigt ist also der Erfindungsbesitzer als der typische Erfindungsberechtigte (vgl. Isay S. 62). Das Patent wird dem ersten Anmelder erteilt auf Grund der Vermutung, daß er der Berechtigte sei.[1]) Dem widerspricht nicht, daß im Einzelfalle dem offenbar Nichtberechtigten ein Patent erteilt, bezw. daß es ihm nur auf den Einspruch des Berechtigten hin wieder entzogen wird. Das Gesetz behandelt eben nur gewisse, der Vermutung widersprechende Tatsachen, sofern sie in bestimmter Form dem Patentamt zur Kenntnis kommen, für beachtlich, nicht aber das Recht des Anmelders für überhaupt unbeachtlich.[2])

Die falsche Eintragung in die Patentrolle kann nun von dem Berechtigten in verschiedener Weise veranlaßt worden sein. Er kann sein Recht überhaupt nicht zur Anmeldung gebracht und dadurch einem Nichtberechtigten die Möglichkeit gegeben haben, daß das Patentrecht für ihn oder dessen Nachfolger eingetragen wurde. Er kann ferner durch seine Mitwirkung an einem nichtigen Übertragungsgeschäft zur Erzeugung des Rechtsscheins in der Person des Vertragsgegners mitgewirkt haben. Eine Veranlassung des Rechtsscheins ist aber auch darin zu finden, daß der Berechtigte gegen die Eintragung eines Nichtberechtigten nichts unternommen und sich dadurch verschwiegen hat,[3]) denn die gesetzliche Festsetzung eines Rechtsnachteils

[1]) vgl. Riezler S. 2; Robolski S. 54; Gareis in Buschs Arch. Bd. 35 S. 81; Damme S. 232; Kent Bd. 2 S. 48.

[2]) So Kohler, Handb. S. 308; Osterrieth S. 81; Seligsohn S. 79.

[3]) vgl. bezüglich des Grundbuches Meyer, Rechtsschein S. 17.

für den Fall des Nichteingetragenseins enthält gleichzeitig eine Verpflichtung des Berechtigten, sich zur Vermeidung des Nachteiles eintragen zu lassen bezw. die Eintragung eines Fremden zu verhindern oder nach geschehener Eintragung ihre Löschung zu bewirken. Die Möglichkeit dazu ist objektiv gegeben durch die in § 19 Abs. 3 angeordnete Öffentlichkeit der Rolle;[1]) sie ist im Patentrecht noch mehr gewährleistet durch die Veröffentlichung der Eintragung oder Änderung im Reichsanzeiger.

Demgegenüber ist es ohne Belang, ob der Berechtigte die Eintragung eines Nichtberechtigten im speziellen Fall hat hindern können, sofern nur der Umstand, daß ein Fremder das Patenteigentum für sich beanspruche, kundbar ist. Wann das der Fall ist, muß aus dem Gesetze entnommen werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt als kundbar jedes im Grundbuch eingetragene Recht. Das gleiche muß im Patentrecht für ein in die Patentrolle eingetragenes Recht gelten. Nicht notwendig ist zur Kundbarkeit die Veröffentlichung im Reichsanzeiger, denn ob diese erfolgt ist, sieht man der Eintragung einer Eigentumsübertragung nicht an. Will man den Patenteintrag also überhaupt eine Vermutung für den Eingetragenen begründen lassen, so muß man es ohne Rücksicht darauf tun, ob der Rechtsübergang im Reichsanzeiger veröffentlicht ist oder nicht.

Erzeugt nach dem Gesagten die Eintragung in der Patentrolle einen vom Gesetz sanktionierten Rechtsschein, den der Berechtigte gegen sich gelten lassen muß, so ergibt sich hieraus die Berechtigung der Auffassung, daß ein Patentrecht auch vom nur Scheinberechtigten erworben werden kann.[2])

Unterliegen ferner nach dem oben Gesagten die beschränkten dinglichen Rechte der Eintragung, so bedarf es nur eines Hinweises auf die auch hier bestehende Analogie des Grundbuchrechtes und auf die Grundsätze, die beim Erwerb des Eigentums vom Scheinberechtigten erörtert sind, um daraus die Folge-

---

[1]) vgl. Meyer ebenda.

[2]) Das gilt natürlich nur dann, wenn dem Scheinrecht ein wirkliches Recht zugrunde liegt. Ein nichtiges Patent wird in der Hand eines gutgläubigen Erwerbers nicht wirksam.

rung zu ziehen, daß auch für den Erwerb beschränkter dinglicher Rechte am Erfindergut Eintragung und guter Glaube maßgebend sind. Veräußert ein eingetragener, in Wirklichkeit jedoch nicht berechtigter Lizenznehmer die Lizenz an einen gutgläubigen Dritten, so erwirbt dieser das Recht. Ist anderseits z. B. ein Vorbenutzungsrecht nicht eingetragen oder eine vertragliche Lizenz zu Unrecht gelöscht worden und veräußert der Patentberechtigte die Erfindung an einen gutgläubigen Dritten, so erlischt das Recht des Vorbenutzers bezw. des Lizenznehmers. Daß eine vertragliche Lizenz entstanden wäre, ohne eingetragen zu sein, in welchem Fall nach der herrschenden Auffassung[1]) auch dem gutgläubigen Erwerber eines Patentes gegenüber die Lizenz Geltung hat, die das Patent unter Umständen für den Patentberechtigten wertlos machen könnte, ist nach der hier vertretenen Anschauung nicht möglich.

Wie ferner für die Übertragung von Rechten an einer Gebrauchsmustererfindung die Eintragung eine maßgebende Rolle spielt, so kann aus denselben Gründen wie beim Patentrecht auf Grund der Eintragung in der Gebrauchsmusterrolle Recht vom Scheinberechtigten erworben werden und andererseits bestehendes Recht infolge mangelnder Eintragung verloren gehen.[2])

---

[1]) vgl. Isay S. 106; Kent S. 152 Nr. 246.

[2]) vgl. Kohler, Musterrecht S. 138.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Ich bin am 13. November 1887 zu Rawitsch als Sohn des damaligen Oberlehrers, jetzigen Realschuldirektors Professors Dr. Wilhelm Heine und seiner Ehefrau Marie geb. Behschnitt geboren. Zu Ostern 1906 bestand ich am Kgl. Gymnasium zu Culm das Abiturientenexamen und studierte darauf in Breslau 2 Semester, in Leipzig 1 Semester und in Breslau wieder 4 Semester die Rechte. Am 7. Juli 1910 bestand ich in Breslau das Referendarexamen und unterziehe mich seitdem dem juristischen Vorbereitungsdienst.

Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger.